Satzung der BürgerStiftung Hamburg

Präambel

Die BürgerStiftung Hamburg ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Hamburgerinnen und Hamburgern für ihre Stadt. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen Hamburgs nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Sie stellt sich als Mittlerin den Bürgerinnen und Bürgern Hamburgs zur Verfügung, um ihre verschiedenen Stiftungsanliegen jetzt und in Zukunft zu gewährleisten. Sie will Zuwendungen in unterschiedlichen Formen einwerben, mit denen sie gemeinnützige Projekte anstößt, fördert und durchführt. Die BürgerStiftung möchte auch Hamburger Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften, Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigen, Anerkennung des Andersseins und gegenseitige Achtung fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für politische Verantwortung entwickeln und vertiefen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "BürgerStiftung Hamburg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Zwecke

- (1) Zwecke der Stiftung sind Förderung von
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Erziehung und Bildung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Kunst und Kultur
 - Umwelt- und Naturschutz
 - bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke

im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Hamburgs gefördert werden.

(2) Verwirklicht werden die einzelnen Zwecke zum einen (mittelbar) durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden. Zum anderen werden die Zwecke (unmittelbar) durch eigene Vorhaben verwirklicht. Diese ergeben sich beispielhaft aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie effizient und sparsam verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden).
- (6) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung nur an die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Vermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung bestand zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- (2) Die Stiftung ist auf Wachstum ausgerichtet. Sie will den Bürgerinnen und Bürgern Hamburgs Mittlerin für ihre stifterischen und damit auf die Zukunft gerichteten Belange sein. Sie nimmt daher Zuwendungen jeder Art entgegen, und zwar sowohl solche, die zeitnah zu verwenden sind (Spenden), als auch solche, die in ihrem Bestand erhalten werden sollen (Zustiftungen). Spenden und Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgen und aus jeder Art von Vermögen bestehen. Sie können auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt werden (Zweckzuwendungen). Soweit Zustiftungen lediglich zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen (Zweckzustiftungen), sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen

oder ihren Surrogaten erzielten Erträge nach Maßgabe der mit dem Zweckzustifter/der Zweckzustifterin getroffenen Vereinbarungen in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert zu ermitteln und zu verwenden. Einem Zustifter/einer Zustifterin kann das Recht eingeräumt werden, dem Vorstand Vorschläge über die Verwendung der aus seiner Zustiftung erwirtschafteten Mittel zu machen. Das Vorschlagsrecht ist zeitlich zu befristen. Der Vorstand soll diese Vorschläge beachten, sofern sie sich im Rahmen des nach der Stiftungssatzung und dem Gesetz Zulässigen halten. Der Vorstand kann Zustiftungen auf Wunsch des Zustifters/der Zustifterin einen Namen geben (Namenszustiftung).

(3) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) entgeltlich bzw. unentgeltlich verwalten oder entgeltlich bzw. unentgeltlich das Amt eines Organmitglieds in einer anderen rechtsfähigen Stiftung oder die Verwaltung einer anderen rechtsfähigen Stiftung übernehmen. Sie kann auch einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Übernahme einer Organfunktion in einer Treuhandstiftung betrauen.

Es ist nicht erforderlich, dass die unselbstständigen Stiftungen oder die anderen rechtsfähigen Stiftungen dieselben Zwecke wie die BürgerStiftung Hamburg verfolgen. Die Zwecke der unselbstständigen oder anderen rechtsfähigen Stiftungen sollen jedoch einen überwiegenden Bezug zur Gemeinwohlförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Es kann sich auch um Stiftungen handeln, deren Vermögen zum Verbrauch bestimmt ist (Verbrauchsstiftungen).

- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Wünschenswert ist eine Anlageform, die ethische, soziale und ökologische Grundsätze berücksichtigt.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Organisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Auswahlgremien, einen wissenschaftlichen Beirat, einen Freundeskreis etc.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine entgeltlich oder unentgeltlich tätige Geschäftsführung zu bestellen (§ 30 BGB). Die Bestellung sowie die Entscheidung über den Umfang von deren Befugnissen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

- (4) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand ein Kuratorium berufen, dem unabhängige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Kuratorium soll sich in der Öffentlichkeit werbend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen.
- (5) Die Stiftung wird zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung Dritten überlassen.
- (6) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Über den Umfang der Prüfung entscheidet der Stiftungsrat.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Personen.
- (2) Der Stiftungsrat kooptiert seine Mitglieder mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit darf nicht mehr als neun aufeinanderfolgende Jahre betragen. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Er genehmigt den Jahresabschluss, wählt einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses aus und bestimmt den Umfang der Prüfung. Der Stiftungsrat kann Höchstsätze, in deren Rahmen Verwaltung und Werbung betrieben werden dürfen, festlegen.
- (5) Der Stiftungsrat bestellt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Er kann dem Vorstand Richtlinien für dessen Arbeit geben, nicht jedoch Einzelanweisungen, z.B. für die Vergabe von Stiftungsmitteln. Er soll den Vorstand anregen, beraten und kritisch begleiten. Er kann ihm eine Geschäftsordnung geben. Er kann vom Vorstand jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen - einschließlich Sonderprüfungen - verlangen.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, und zwar mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder. Sie kann insbesondere Regelungen zu Formen und Fristen für die Ladung des Stiftungsrates, für die Wahl eines/einer Vorsitzenden nebst Stellvertreter/in, über die Beschlussfähigkeit, die Bevollmächtigung eines Stiftungsratsmitgliedes durch ein anderes Stiftungsratsmitglied sowie die Protokollführung vorsehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung nach außen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Eine Amtszeit soll maximal drei Jahre betragen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf jedoch nicht mehr als neun aufeinander folgende Jahre betragen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er stellt einen Wirtschaftsplan auf. Er legt für das abgelaufene Jahr einen Abschluss vor, erstattet Bericht über die Geschäftstätigkeit und sorgt für Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden formlos und mit angemessener Frist einberufen. Er ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Stellvertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe einer angemessenen Vergütung trifft der Stiftungsrat. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche, z.B. Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung und Vermögensbewirtschaftung Arbeitsgruppen einrichten, in denen sich Bürgerinnen und Bürgern aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen können.
- (2) Die Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden, sowie ihres Fachgebietes und wirken an der Arbeit der Stiftung mit.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats und Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig. Über Änderungen, einschließlich der Zwecke der Stiftung, sofern deren Erfüllung unmöglich geworden oder nicht mehr zeitgemäß ist oder eine Veränderung fordert, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Über eine Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte andere rechtsfähige, steuerbegünstigte Stiftung(en), zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihre Rechtsfähigkeit durch Genehmigung vom 31. März 1999 erlangt.